

// Im Blickpunkt

Nachdem Bundestag und Bundesrat dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) in einem Eilverfahren zugestimmt haben, ist das Gesetz am 18.10.2008 in Kraft getreten. Mit der am 20.10.2008 vom Bundeskabinett erlassenen Verordnung zur Durchführung des FMStG knüpft die Regierung die Annahme der Hilfen aus dem Bankenrettungsplan an strikte Bedingungen wie Obergrenzen, Gegenleistungen und Einflussnahme. Eine erste kritische Einschätzung des Maßnahmenpakets nimmt *Wittgens* in seinem Standpunkt auf dieser Seite vor. Speziell die Frage der Vergütung von Bankmanagern ist Gegenstand des Standpunkts von *Uhl* auf S. 2401 in diesem Heft.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von **Dr. Jonas Wittgens, RA,**
Allen & Overy LLP, Hamburg

**Finanzmarktstabilisierungsgesetz:
Not kennt kein Gebot**

Der Gesetzgeber greift mit dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMStG) vom 17.10.2008 (BGBl. 2008 I, S. 1982 ff.) und der am 20.10.2008 veröffentlichten begleitenden Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung (FMStFV) tief in die organschaftlichen Leitungsstrukturen bei Aktiengesellschaften ein. Nehmen Unternehmen des Finanzsektors Hilfe des Fonds in Anspruch, kann die Bundesregierung im Gegenzug u. a. über die Kreditvergabepolitik und die Dividende, vor allem aber auch – im Falle der Beteiligung des Fonds an Rekapitalisierungen gem. § 7 FMStFG – über die Vorstandsgehälter mitbestimmen. So soll nach § 5 Abs. 4 lit. a) FMStFV eine jährliche Gesamtvergütung von mehr als 500 000 Euro grundsätzlich unangemessen sein. Letzteres hat nichts mit dem erklärten Gesetzesziel zu tun, den deutschen Finanzmarkt zu stabilisieren, sondern ist allein der politischen Stimmungslage geschuldet. Der Gesetzgeber bestätigt sich übrigens selbst, dass seine Eingriffe mit dem Aktienrecht in Einklang stünden (vgl. Art. 2 § 2 Abs. 1 FMStG). Tatsächlich suspendiert er temporär Teile des AktG für Aktiengesellschaften des Finanzsektors.

Ein Kernstück des FMStG sind die Regelungen zur Kapitalbeschaffung. Bisher ist der Weg für alle Aktiengesellschaften mühsam, wenn sie ihr Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Altaktionäre erhöhen wollen. Wenn dies bei Unternehmen des Finanzsektors zugunsten des Fonds geschehen soll, ist künftig alles – zumindest nach

dem Wortlaut des Gesetzes – ganz einfach: Weder die Kapitalerhöhung noch der Bezugsrechtsausschluss bedürfen zwingend einer Zustimmung der Hauptversammlung. Das Bezugsrecht der Altaktionäre ist per Gesetz ausgeschlossen oder – sofern die Zustimmung der Aktionäre eingeholt wird – zugunsten des Fonds jedenfalls immer angemessen. Derart schneidige Regelungen haben sich Aktiengesellschaften – freilich ohne die bittere Pille der staatlichen Einflussnahme – schon lange gewünscht. Das gilt erst recht mit Blick auf die Rechtssicherheit: Die Durchführung der Kapitalerhöhung muss unverzüglich ohne Prüfung in das Handelsregister eingetragen werden; Gefahren drohen allenfalls bei offensichtlicher Nichtigkeit. Bei alledem stellen sich grundlegende Fragen der Vereinbarkeit mit Art. 14 GG und Art. 25 der Zweiten (Kapital)Richtlinie 77/91/EWG.

➔ *Einen Überblick werden Schallast/Brück/Schanz in Heft 47 des „Betriebs-Berater“ geben.*

Entscheidungen**OLG Stuttgart: Nachfrageobliegenheit bzgl. Stimmrechtsverhältnissen von Aktionären**

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 15.10.2008 – 20 U 19/07 – entschieden: Ohne konkrete Anhaltspunkte, die berechnete Zweifel an der Richtigkeit von Stimmrechtsmitteilungen von nach §§ 21 ff. WpHG Meldepflichtigen begründen, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nicht zu Nachfragen bezüglich der Stimmrechts- und Rechnungsverhältnisse von Aktionären verpflichtet. Für die Wirksamkeit eines Hauptversammlungsbeschlusses über ein „Delisting“ bedarf es keines Vorstandsberichts über das Abfindungsangebot und auch nicht dessen Prüfung durch einen sachverständigen Prüfer (Anschluss BGHZ 153, 47 – Macrotron).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2357-1 unter www.betriebs-berater.de

OLG München: Besonderer Vertreter als Nebenintervenient?

Mit Beschluss vom 7.10.2008 – 7 W 1034/08 – hat das OLG München entschieden: Ein nach § 147 Abs. 2 AktG zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft bestellter besonderer Vertreter kann nicht als Nebenintervenient auf Seiten der Klagepartei einem Rechtsstreit beitreten, in dem ein für das Bestehen der Ersatzansprüche möglicherweise relevanter Hauptversammlungsbeschluss angefochten wird. Weder ist der besondere Vertreter als „Organ“ der Gesellschaft in einem solchen Verfahren selbst parteifähig noch hat er gemäß § 66 Abs. 1 ZPO ein eigenes rechtliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2357-2 unter www.betriebs-berater.de

OLG München: Zur Anfechtbarkeit eines Entlastungsbeschlusses

Mit Urteil vom 24.9.2008 – 7 U 4230/07 – hat das OLG München entschieden: Der Beschluss über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 120 AktG ist noch nicht deshalb anfechtbar, weil der Aufsichtsrat in seinem Bericht nach § 171 Abs. 2 AktG nicht über Verträge informiert hat, die zwischen der Gesellschaft und einer Rechtsanwaltskanzlei, der ein Mitglied des Aufsichtsrats angehört, geschlossen wurden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2357-3 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**Künftig höhere Geldstrafen für Spitzenverdiener**

Das Bundeskabinett hat am 15.10.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung der Höchstgrenze eines Tagessatzes bei Geldstrafen beschlossen. Danach soll das Gericht künftig einen Tagessatz in Höhe von max. 20 000 Euro – statt wie bisher 5 000 Euro – verhängen können. So soll der Einkommensentwicklung in den letzten 30 Jahren Rechnung getragen und die Belastungsgleichheit wieder hergestellt werden.

(Quelle: PM BMJ vom 15.10.2008)